

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Silke Seemann
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5778

22.12.2025

**Finanzielle Auswirkungen von KLV-Vereinbarungen zum Sondervermögen
Infrastruktur und Klimaneutralität
Umdrucke 20/4918 neu und 20/5037**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung am 03.07.2025 bat der Finanzausschuss die Landesregierung um Darstellung der finanziellen Auswirkungen der in den Umdrucken 20/4918 neu und 20/5037 dargestellten Vereinbarungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land Schleswig-Holstein zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Hierfür wurden im Finanzministerium die Rückmeldungen der jeweils zuständigen Ressorts zur Abbildung der Finanzierung im Landeshaushalt gesammelt, um sie gebündelt an den Finanzausschuss zu übermitteln. Dabei geht es um die Darstellung folgender Maßnahmen:

- Krankenhausinvestitionsfinanzierung

- Investitions- und Betriebskosten zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Sollten zukünftig folgende Vereinbarungen mit den Kommunalen Landesverbänden geschlossen werden, wird der Finanzausschuss durch die jeweils zuständigen Ressorts in eigener Zuständigkeit über die Abbildung der finanziellen Auswirkungen im Landeshaushalt informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Oliver Rabe

Anlagen

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, den 04. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Vereinbarung vom 15. Juli 2025 zwischen der schleswig-holsteinische Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden (Lt-Umdruck 20/5037) enthält in Ziffer 9 konkrete Vorgaben zur Justierung der Krankenhausinvestitionsfinanzierung für die kommende Dekade. Konkret setzt der Vereinbarungstext auf den ohnehin etablierten Gesprächen zwischen Landesregierung, Landkreistag und Städteverband zur Weiterentwicklung der Investitionsfinanzierung auf, die – so regelt es § 12 des Landeskrankenhausgesetzes – von Land, Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsam getragen wird.

Es wird ausgeführt, dass bis September 2025 die Gespräche abgeschlossen werden sollten mit der Zielrichtung, zur Finanzierung der Modernisierung, Anpassung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Krankenhausinfrastruktur über die reguläre Krankenhausinvestitionsfinanzierung und den Krankenhaustransformationsfonds Planungssicherheit für

das Land und die Kommunen zu erhalten. Eine zu erarbeitende Verständigung soll dabei zwei Anforderungen Rechnung tragen: einerseits soll eine möglichst große, bestenfalls vollständige Ausschöpfung der Bundesfördermittel erreicht werden, andererseits soll ein gemeinsam abgestimmter Ausgaberahmen bis 2035 erarbeitet werden, der sowohl die Leistungsfähigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als auch die Kompensationswirkung der Länderentlastung durch den Bund für das steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beachtet und der allen Beteiligten größere Planungssicherheit ermöglicht.

Die Krankenhausinfrastrukturfinanzierung ist ein äußerst dynamisches Arbeitsfeld, geprägt unter anderem auch durch Entscheidungen, die auf Bundesebene getroffen wurden und dann auf Landesebene zu berücksichtigen sind. So wurden die Grundlagen des Krankenhaustransformationsfonds zwar mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz aus Dezember 2024 und der zugehörigen Krankenhaustransformationfondsverordnung aus April 2025 gelegt. Allerdings begannen nach dem Regierungswechsel in Berlin die Diskussionen um das schließlich sogenannte Krankenhausreformanpassungsgesetz, dessen Referentenentwurf erst im August 2025 vorgelegt wurde und nach wie vor noch nicht verabschiedet ist. Aus diesem Grund liegt bisher auch weiterhin keine Richtlinie zur Durchführung des Krankenhaustransformationsfonds vor. Hinzu kommen die Entscheidungen betreffend das Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-Gesetz (LuKIF), die in Schleswig-Holstein erfreulicherweise die Krankenhausinfrastruktur berücksichtigen, in der Folge aber ebenfalls Planungsanpassungen nach sich zogen. Beide Entwicklungen waren bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung für die Krankenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen, sodass sich der Verhandlungsprozess über den 30.9.2025 hinaus erstrecken musste.

In zahlreichen Verhandlungen und Terminen sowohl auf Arbeits- als auch auf Spitzenebene haben die Landesregierung, vor allem vertreten durch das federführende Ministerium für Justiz und Gesundheit, der Landkreistag und der Städteverband schließlich eine Lösung erarbeitet, die in einem fachlich geeinten Ergebnispapier ausformuliert wurden.

Die Einigung

- berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte
- ermöglicht eine deutlich gesteigerte Planungssicherheit, da bis 2035 feste Einwohnerbeträge für die Kreise und kreisfreien Städte festgeschrieben werden
- bildet die Grundlage dafür, dass nicht verausgabte, für die Krankenhausfinanzierung zweckgebundene kommunale Mittel ebenfalls in ein Sondervermögen eingebracht werden können, um Zukunftsvorsorge zu treffen
- erlaubt in einem ersten Schritt eine Ausschöpfung des Krankenhaustransformationsfonds im Umfang von 80%
- sieht feste Ankerzeitpunkte vor, zu welchen das Volumen justiert wird um, im Bedarfsfall über eine umfangreicher Ausschöpfung oder, widrigenfalls, über eine Reduktion der festen Beiträge zu sprechen
- regelt die Information und Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Investitionsentscheidungen mit einer Regelung, die ein anzustrebendes Einvernehmen bei Letztentscheidungsrecht des Landes vorgibt

und legt im Ergebnis einen kommunalen Beitrag zur Krankenhausfinanzierung für die Jahre 2026 bis 2035 von 1.293,5 Mio. EUR fest.

Das Ergebnispapier hat die Zustimmung der Landesregierung und der Gremien des Landkreistages gefunden. Der Städteverband hat das Ergebnispapier ebenfalls in seinen Gremien beraten, allerdings bisher kein finales Einverständnis erklärt. Die noch offenen Rückfragen sind derzeit in der internen Beratung des Städteverbandes und sollen zeitnah noch im laufenden Jahr beantwortet und geklärt werden. Sobald das abschließende Einverständnis aller Beteiligten erzielt wurde, werden wir Sie hierüber informieren, um sodann die Prozesse der Krankenhausfinanzierung entsprechend dieser Einigung anzupassen und die Vereinbarung ab dem 1.1.2026 entsprechend umzusetzen.

gezeichnet
Dr. Olaf Tauras

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Der Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

3. September 2025

**Finanzielle Auswirkungen der Vereinbarungen mit den kommunalen
Landesverbänden vom 17. Juni 2025 und 15. Juli 2025
hier: Investitions- und Betriebskosten zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf
Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat anlässlich der im Betreff genannten Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) grundsätzlich um Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu diesen und allen weiteren KLV-Vereinbarungen gebeten. Dem komme ich gerne nach und kann Ihnen bezugnehmend auf die Umdrucke 20/4918 neu und 20/5037 im Folgenden berichten.

1. Finanzielle Auswirkungen der Investitionskostenförderung

Mit den Vereinbarungen zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden (KLV) vom 17. Juni 2025 und 15. Juli 2025 wurde die Finanzierung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich geregelt. Neben der Betriebskostenförderung bildet die Investitionskostenförderung ein zentrales Element dieser Vereinbarungen. Sie umfasst im Rahmen der aktuell geltenden Förderrichtlinie bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Kosten und wird aus dem Landesanteil des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert.

Das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ hat ein bundesweites Volumen von 100 Mrd. €. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil wird im Verhältnis 62,5 % (Kommunen) zu 37,5 % (Land) aufgeteilt. Im Bereich der Investitionskostenförderung übernimmt das Land weiterhin den maßgeblichen Finanzierungsanteil in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Landesregierung und KLV legen hierfür einen jährlichen Ausgabepfad fest, der sich an den Projektplanungen der bereits vorliegenden Anträge aus dem *Investitionsprogramm Ganztagsausbau*, *Ganztagsprogramm II*, orientiert. Es besteht Einigkeit darüber, dass damit ein aus Sicht der Kommunen möglicher Konnexitätsanspruch erfüllt ist.

Sollte der Bund das Investitionsprogramm Ganztag ausweiten, fließen die zusätzlichen Mittel dem Land zu. Werden Bundesmittel direkt an die Kommunen geleitet, reduziert sich der Landesanteil um den entsprechenden Förderbetrag. Nicht abgerufene Landesmittel können im Rahmen des Sondervermögens IMPULS in spätere Haushaltsjahre übertragen werden, um eine flexible und bedarfsgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten.

Auf Basis der bislang vorliegenden Anträge, bewilligter Projekte sowie einer Bedarfsfortschreibung („Wachstumsbooster“) bis 2029 ergeben sich für den Landesanteil (85 %) folgende prognostizierte finanzielle Auswirkungen für das Land:

Übersicht beantragter und bewilligter Mittel sowie daraus abgeleiteter weiterer Investitionsbedarf (Stand: Juli 2025)

Jahr	Beantragt (Mio. €)	Bewilligt (Mio. €)	Verbliebener Bedarf (Mio. €)
2024	62,1	33,7	28,4
2025	142,1	77,7	64,4
2026	145,6	54,7	90,9
2027	66,4	19,6	46,8
2028	-	-	-
2029	-	-	-

Die jahresscharfe Ausweisung beruht darauf, dass die Antragstellenden im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln angeben, welche Mittel in welchem Jahr voraussichtlich für die Umsetzung der Maßnahme benötigt werden. Entsprechend ist zunächst auch von einem entsprechenden Mittelabfluss auszugehen.

Da die in den bisher nicht bewilligten Anträgen zum Ausdruck gebrachten Bedarfe sowie die damit verbundenen Mittelabflüsse weder in 2024 noch in 2025 realisiert werden können, werden diese - entsprechend dem Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 17. Juli 2025 - um zwei Jahre fortgeschrieben (statt 2024 bis 2027 nun 2026 bis 2029).

Wird die prozentuale Verteilung dieser Mittel mit einem Gesamtvolumen von 230,5 Mio. Euro auf den neuen Zeitraum übertragen, können auch die bislang darüber hinausgehenden und prognostizierten Bedarfe mit einem Volumen von 100 Mio. Euro ebenfalls auf die Jahre 2026 bis 2029 verteilt werden.

Unter Anwendung des mit den KLV vereinbarten Landesanteils von 85 % ergibt sich daraus ein geschätzter jährlicher Mittelabfluss, wie in der letzten Spalte der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Rechnerisch Verbliebener Bedarf und Abfluss (Mio. €)	Weiterer prognostizierter Bedarf und Abfluss (Mio. €)	Gesamtbedarf und -abfluss (Mio €)	85%-Anteil (Mio €)
2026	28,4	12,0	40,4	34,34
2027	64,4	28,0	92,4	78,54
2028	90,9	40,0	130,9	111,27
2029	46,8	20,0	66,8	56,78

Die Werte für 2026 und 2027 beruhen auf realen Antrags- und Bewilligungsdaten; die Werte für 2028 und 2029 ergeben sich aus einer Fortschreibung der bislang nicht bewilligten Bedarfe sowie einer pauschalierten Bedarfsschätzung.

Die Antragsfrist für die Investitionskostenförderung endet am 31. Dezember 2025. Mit Vorliegen des endgültigen Antragsvolumens zu Beginn des Jahres 2026 wird eine Aktualisierung und Präzisierung dieser Prognose erfolgen.

2. Finanzielle Auswirkungen zur Kostenübernahme bei den Betriebskosten

Mit der Vereinbarung vom 15.07.2025 haben sich Land und Kommunale Landesverbände auf die Ausgestaltung eines Erstattungsmechanismus für die Betriebskosten für

rechtsanspruchserfüllende Ganztags- und Betreuungsplätze geeinigt.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter beginnt mit dem Schuljahr 2026/27 für die erste Jahrgangsstufe und wächst in den Folgejahren sukzessive mit den Jahrgangsstufen zwei bis vier auf, so dass der Endausbau im Schuljahr 2029/30 erreicht wird. Das Land wird im Endausbau rund 200 Mio. € für die Betriebskostenerstattung verausgaben. Außerdem wird das Land unter Beauftragung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen SH (IQSH), der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein (SAG SH) sowie ggf. Dritten zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote schaffen. Hierfür stellt das Land 4 Mio. € im Endausbau bereit: Im Jahr 2026 wird 1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag erhöht sich jährlich um eine weitere Million.

Bei der Betriebskostenerstattung handelt es sich um eine Ist-Kosten-Erstattung der Personalkosten und pauschale Erstattungen für Sach-/Betriebskosten sowie zusätzliche Erstattungen für Qualitätsentwicklung: Letzteres bedeutet, dass für Angebote mit Kooperationspartnern, insbesondere Vereinen und Verbänden des Sports und der kulturellen Bildung, sowie für den Besuch eines außerschulischen Lernortes insgesamt bis zu 300 € pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr zur Verfügung stehen. Dies sind jährlich über 20 Mio. €.

Das Land zahlt 75 % der Betriebskosten, 25 % übernehmen die Kommunen, wie im Eckpunktepapier vom 20.09.2023 vereinbart. Parameter wie u.a. Betreuungsschlüssel und qualifikationsangemessene Bezahlung des Personals, Bedarf in Ferienzeiten, Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, Sozialstaffel und Geschwisterermäßigungen bei den Elternbeiträgen innerhalb des Ganztagssystems, Dynamisierung der Betriebskosten und der Elternbeiträge, Anpassung der Schülerkostensätze zur Kostenerstattung der Ersatzschulen werden bei der Betriebskostenerstattung berücksichtigt.

Auf dieser Basis wird derzeit die Richtlinie erarbeitet, sie soll im Entwurf nach den Sommerferien 2025 vorliegen. Gemäß der Vereinbarung vom 15.07.2025 wird die beschriebene Erstattungsregelung als angemessener Ausgleich der Mehrkosten seitens der Kommunen anerkannt. Die kommunalen Landesverbände werden weder für die Schulträger noch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergehende Konnexitätsansprüche geltend machen oder unterstützen.

Das Verfahren sieht vor, dass die Schulträger ihre Daten jeweils für das vorangegangene Schulhalbjahr bis zum 15. März und zum 15. Oktober eingeben. Dies erfolgt erstmals für das am 1. August 2026 beginnende Schulhalbjahr, so dass erstmalig im Haushaltsjahr

2027 die Betriebskostenförderung des Landes für rechtsanspruchserfüllende Plätze fällig werden.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Betriebskostenförderung durch das Land auf der Grundlage der getroffenen politischen Vereinbarung sind eingeplant.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Tobias von der Heide